Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss

Fassung vom 24. Juni 2020

Inhalt

A. Die wichtigsten allgemeinen Fragen und Antworten im Überblick 2

B. Erweiterte Fragen und Antworten zu inhaltlichen Themen 6

I. Antragsberechtigung – Begünstigte Unternehmen 6

II. Zum Begriff der Fixkosten 11

III. Schadensminderungspflicht 19

IV. Zum Umsatzausfall und dem relevanten Betrachtungszeitraum 20

V. Zur Ermittlung des Fixkostenzuschusses 22

C. Erweiterte Fragen und Antworten zu prozesstechnischen Themen 26

I. Antragstellung und Antragsprüfung 26

II. Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag 28

III. Entscheidung über den Antrag und Auszahlung des Fixkostenzuschusses 29

IV. Nachträgliche Überprüfung und Rechtsfolgen bei zu Unrecht bezogenen Fixkostenzuschüssen 30

A. Die wichtigsten allgemeinen Fragen und Antworten im Überblick

A.1. Welchen Zweck verfolgen die hier veröffentlichten Fragen und Antworten?

Die Fragen und Antworten stellen einen Auslegungsbehelf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("**Richtlinien**") dar, die dem Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise gegenüber dem einzelnen Zuschussnehmer dienen. Die nachfolgenden Informationen in der jeweils aktuellen Fassung werden den einzelnen privatrechtlichen Förderverträgen zwischen COFAG und dem Zuschussnehmer einvernehmlich zugrunde gelegt. Dies erfolgt durch die entsprechende Antragstellung des Zuschussnehmers bzw spätestens durch die nachfolgenden Auszahlungsersuchen.

A.2. Was ist das Ziel der Fixkostenzuschüsse?

Zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen sollen die konkreten Fixkosten betroffener Unternehmen durch einen Fixkostenzuschuss anteilig gedeckt werden.

A.3. Inwieweit dürfen der Anfall von Fixkosten oder Umsatzausfällen zeitlich vom Antragsteller gestaltet werden?

Gestaltungen, die unangemessen und ungewöhnlich sind und primär der Optimierung der Höhe des Fixkostenzuschusses dienen, werden nicht anerkannt. Als Orientierung für Gestaltungen, die unangemessen und ungewöhnlich sind und primär der Optimierung der Höhe des Fixkostenzuschusses dienen, sollen die zu § 22 Bundesabgabenordnung (BAO) entwickelten Missbrauchsgrundsätze sinngemäß Anwendung finden.

A.4. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen bei der Beantragung des Fixkostenzuschusses gegeben sein?

Es müssen tatsächliche Fixkosten (siehe Punkt A.5.) sowie Umsatzausfälle gegeben sein. Die Fixkosten müssen im Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und längstens bis zum 15. September 2020 entstanden sein.

A.5. Was ist unter dem Begriff "Fixkosten" im Sinn der Richtlinien zu verstehen?

Der Begriff der Fixkosten ist in Punkt 4.1 der Richtlinien geregelt und umfasst grundsätzlich (i) Geschäftsraummieten und Pacht (wenn der Mietzins in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht), (ii) betriebliche Versicherungsprämien, (iii) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden, (iv) der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten, (v) betriebliche Lizenzgebühren, (vi) Aufwendungen für Strom, Gas oder Telekommunikation, (vii) Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware (siehe Punkt A.17. und 18.), (viii) Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen, (ix) ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen, (x) für Unternehmen die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000 beantragen ein angemessener Lohn für Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis maximal EUR 500 und (xi) Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

All die eben aufgezählten Fixkosten haben gemeinsam, dass sie aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Antragstellers entstehen müssen.

Fixkosten sind Aufwendungen, die im Betrachtungszeitraum nicht reduziert werden können und zwangsläufig aufgrund der operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen.

A.6. Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?
Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen begrenzt mit bis zu 75% der Fixkosten gestaffelt nach Umsatzeinbußen (siehe Punkt B.V.1.).

A.7. Ab wann kann der Fixkostenzuschuss beantragt werden?
Die erste Tranche (siehe Punkt A.16.) kann ab dem 20. Mai 2020 beantragt werden.

A.8. Wann erfolgt die erste Auszahlung?
Die ersten Auszahlungen erfolgten Ende Mai/Anfang Juni 2020.

A.9. Für welchen Zeitraum werden Fixkosten ersetzt?
Für bis zu drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum von 16. März 2020 bis längstens 15. September 2020.

A.10. Wie kann der Fixkostenzuschuss beantragt werden?
Der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses kann über FinanzOnline beantragt werden.

A.11. Wie kann überprüft werden, ob der Antrag erfolgreich eingebracht wurde?
Sobald Sie den Antrag zum Fixkostenzuschuss in FinanzOnline absenden, bekommen Sie darüber auch eine Rückmeldung in FinanzOnline. Sollten Sie diese Rückmeldung übersehen haben, können Sie die Absendung Ihres Antrags über das Menü Admin/Postausgangsbuch überprüfen.

A.12. Ist der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses von jemanden zu prüfen, oder kann dieser durch den Antragsteller (ungeprüft) eingereicht werden?
Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Ausgenommen ist die Beantragung im Zuge der ersten Tranche (bis zum 18. August 2020; siehe Punkt A.16.), wenn der beantragte Gesamtzuschuss die Höhe von EUR 12.000 (im beantragten Zeitraum) nicht übersteigt. In diesem Fall kann der Antrag zur Auszahlung der ersten Tranche auch vom Unternehmer selbst eingebracht und die relevanten Umsatzausfälle und Fixkosten für den Betrachtungszeitraum berechnet werden. In den Auszahlungsersuchen betreffend die zweite und dritte Tranche wird die Höhe der Umsatzausfälle und Fixkosten in jedem Fall durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen sein, auch wenn der beantragte Gesamtzuschuss die Höhe von EUR 12.000 nicht übersteigt.

A.13. Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?
In der Regel dauert die Bearbeitung rund zehn Werktage, in der Anfangsphase kann die Bearbeitung der Anträge etwas länger dauern.

A.14. Wer kontrolliert etwaigen Missbrauch?
Nach Einbringung der Daten werden diese automationsunterstützt durch ein Gutachten der Finanzverwaltung plausibilisiert. Zusätzlich sind detailliertere Prüfungen durch die Finanzverwaltung im Auftrag der COFAG, sowohl im Zuge des Antragsprozesses (durch die zuständigen Finanzämter) als auch durch Prüfungen nach Auszahlung (durch die zuständigen Finanzämter) möglich.

A.15. Kann ich auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Fixkostenzuschuss beantragen?

Ja, der Antrag ist spätestens bis zum 31. August 2021 einzubringen.

A.16. Bekomme ich den gesamten Zuschuss auf einmal ausgezahlt?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Tranchen.

- **1. Tranche:** Mit dem Antrag ab 20. Mai 2020 kann bis zu 50% der Förderung ausgezahlt werden.
- **2. Tranche:** Ab 19. August 2020 kann um die Auszahlung von weiteren 25% der Förderung angesucht werden.
- **3. Tranche:** Um den Rest der Förderung kann ab 19. November 2020 angesucht werden.

Liegen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der 2. Tranche vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit dieser Tranche (ab 19. August 2020) ausgezahlt werden.

A.17. Werden auch verderbliche und saisonale Waren ersetzt?

Ja, sofern diese Waren aufgrund der COVID 19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird (zB Osterware oder eine Frühjahrskollektion der Modebranche). Verderbliche Ware ist solche, die durch längere Lagerung an Genussfähigkeit verliert (zB Lebensmittel). Es ist gegenüber dem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter plausibel darzulegen, dass ein Wertverlust von mindestens 50 % eingetreten ist.

A.18. Wann kann ein Fixkostenzuschuss für einen Wertverlust für verderbliche oder saisonale Waren beantragt werden?

Der Wertverlust von verderblichen Waren kann sofort (ab 20. Mai 2020) berücksichtigt werden. Der Wertverlust von saisonalen Waren kann ab 19. August 2020 (Auszahlungsansuchen für 2. Tranche) berücksichtigt werden, sofern dieser nachgewiesen werden kann.

A.19. Muss der Fixkostenzuschuss zurückgezahlt werden?

Grundsätzlich nein. Die COFAG ist aber berechtigt, einen gewährten Fixkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Förderwerber eine der in Punkt 9.1 der Förderbedingungen festgelegten Pflichten verletzt hat; darunter fällt auch die Verpflichtung zur Rückführung des Fixkostenzuschusses aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts (etwa weil der beim Unternehmen eingetretene Schaden durch den Fixkostenzuschuss überkompensiert wurde).

A.20. Muss ich den Fixkostenzuschuss bzw die Auszahlung immer wieder neu beantragen?

Um den gesamten Fixkostenzuschuss zu erhalten, müssen neben dem Antrag und dem Auszahlungsersuchen für die erste Tranche auch die Auszahlungsersuchen für die zweite (ab 19. August 2020) und die dritte Tranche (ab 19. November 2020) gestellt werden. Sind die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen schon ab 19. August 2020 verfügbar, kann die Auszahlung des Rests des noch nicht ausgezahlten Fixkostenzuschusses auch schon ab 19. August 2020 beantragt werden.

A.21. Welche Angaben bzw Daten muss der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses beinhalten?

Es müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein. Das muss seitens des Antragstellers auch bestätigt werden.

Der Antrag auf Gewährung des Fixkostenzuschusses hat eine Darstellung der geschätzten bzw tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten im jeweiligen Betrachtungszeitraum sowie die Erklärung des Unternehmens zu enthalten, dass die Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht und schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden.

A.22. Welche Zeiträume sind für den Fixkostenzuschuss relevant?

Die Berechnung des Umsatzausfalls hat primär anhand eines Vergleichs der Waren- und Leistungserlöse (iSv Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung) des 2. Quartals 2019 und 2020 zu erfolgen.

Abweichend vom Quartalsvergleich können für die Umsatzausfälle auch folgende Betrachtungszeiträume den korrespondierenden Zeiträumen 2019 gegenübergestellt werden:

Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020
Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020
Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020

Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden.

Wird der Umsatz quartalsweise ermittelt sind die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. März 2020 und 15. Juni 2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.

A.23. Können die Betrachtungszeiträume, für die ein Fixkostenzuschuss beantragt wurde, nachträglich noch geändert werden?

Eine nachträgliche Änderung des Betrachtungszeitraums ist möglich. Sollte sich daher nach Antragstellung herausstellen, dass ein anderer Betrachtungszeitraum für den Antragsteller günstiger wäre, kann der eingereichte Antrag bis zum Auszahlungsantrag der letzten Tranche – somit abhängig von der Anzahl der Tranchen bis zum Auszahlungsantrag der zweiten oder der dritten Tranche - einmal abgeändert werden.

A.24. Wer kann den Fixkostenzuschuss beantragen?

Unternehmen, deren Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ist und die eine operative Tätigkeit in Österreich ausüben, die zu (betrieblichen) Einkünften gemäß §§ 21, 22 oder 23 des EStG führt. Zusätzlich müssen auch die weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 der Richtlinien erfüllt sein und das Unternehmen darf nicht gemäß Punkt 3.2 der Richtlinien ausgeschlossen sein. Es kann nur ein Antrag pro Unternehmen gestellt werden; unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch ein eingebrachter Antrag durch einen anderen ersetzt werden (siehe Punkt C.I.11.).

A.25. Wie hoch sind die Strafen?

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich. Außerdem können Vertragsstrafen, deren Höhe vom beantragten Fixkostenzuschuss abhängt, verhängt werden und sind zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegenüber dem Förderwerber denkbar.

B. Erweiterte Fragen und Antworten zu inhaltlichen Themen

I. Antragsberechtigung – Begünstigte Unternehmen

B.I.1. **Können auch Start-Ups einen Fixkostenzuschuss beantragen?**
Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Das neu gegründete Unternehmen muss aber zumindest vor dem 16. März 2020 bereits Umsätze erzielt haben. Hierbei ist auf Waren- und Leistungserlöse abzustellen.

B.I.2. **Wonach bestimmt sich der Sitz bzw die Betriebsstätte im Inland?**
Das Vorliegen eines Sitzes oder einer Betriebsstätte ist primär anhand der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zu überprüfen. Dementsprechend ergibt sich der Sitz aus der Rechtsgrundlage der Kapital-, Personengesellschaft oder Vermögensmasse. Bei einer GmbH etwa muss der Sitz im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Bei einer Offenen Gesellschaft (OG) befindet sich der Sitz an dem Ort, an dem die Verwaltung tatsächlich geführt wird. Eine Betriebsstätte hingegen ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient.
Bei Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist zusätzlich der Betriebsstätten-Begriff des jeweils anzuwendenden DBA zu berücksichtigen. Somit kann ein Fixkostenzuschuss nur für jene inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen beantragt werden, für deren Einkünfte Österreich nach dem jeweils anzuwendenden DBA das Besteuerungsrecht zukommt (siehe Punkt B.I.4).

B.I.3. **Wenn das antragstellende Unternehmen seinen Sitz in Österreich hat, aber auch eine ausländische Betriebsstätte betreibt, bei der Fixkosten anfallen, dürfen die in dieser Betriebstätte angefallenen Fixkosten miteinbezogen werden?**
Nein. Es dürfen nur Fixkosten, die Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 entstehen, zur Berechnung des Fixkostenzuschusses miteinbezogen werden.

B.I.4. **Dürfen die anfallenden Fixkosten berücksichtigt werden, wenn das Unternehmen zwar grundsätzlich betriebliche Einkünfte aus einer im Inland erfolgenden Geschäftstätigkeit erzielt, aber aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Land als Österreich das Besteuerungsrecht für die iZm den Fixkosten stehenden Einkünfte zusteht?**
Ein Unternehmen ist nur dann antragsberechtigt, wenn es eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die zu betrieblichen Einkünften nach den allgemeinen Grundsätzen des Ertragsteuerrechts führt (siehe zu diesen beiden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, Punkt 3.1.2 der Richtlinien).
Betriebliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) müssen daher in Österreich tatsächlich versteuert werden. Die Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist daher stets zu berücksichtigen. Als Folge kann ein Fixkostenzuschuss dann nicht beantragt werden, wenn die Einkünfte aufgrund einer Bestimmung im jeweiligen DBA nicht in Österreich besteuert werden (siehe Punkt B.I.2).

B.I.5. **Wird eine operative Tätigkeit in Österreich auch dann ausgeübt, wenn Immobilien gewerblich überlassen werden?**
Dies ist danach zu beurteilen, ob eine gewerbliche Immobilienüberlassung in Österreich vorliegt, die zu Einkünften nach § 23 EStG führt. Führt die gewerbliche Immobilienüberlassung zu Einkünften nach § 23 EStG, kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden.

B.I.6. **Ist eine rein vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft antragsberechtigt?**
Durch das Abstellen auf eine operative Tätigkeit, die zu betrieblichen Einkünften führt (siehe Punkt B.I.4.), ist klargestellt, dass vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften trotz der Einkünftetransformation gemäß § 7 Abs 3 KStG nicht antragsfähig sind. Die Abgrenzung der operativen Tätigkeit von reiner Vermögensverwaltung hat in diesem Zusammenhang nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu erfolgen. Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften sind daher nicht begünstigungsfähig.

B.I.7. **Wie ist vorzugehen, wenn ein Einzelunternehmer, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft mehrere Betriebe betreibt?**
Antragsteller ist immer das jeweilige rechtsfähige Unternehmen (somit der Einzelunternehmer, die Personengesellschaft oder die Kapitalgesellschaft) als solches, das bedeutet, dass auf den Gesamtumsatz bzw die Gesamtfixkosten der Betriebe des Einzelunternehmers, der Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft abzustellen ist.

B.I.8. **Können für Teilbetriebe eines Unternehmens auch selbständige Anträge gestellt werden?**
Für steuerliche Teilbetriebe eines Unternehmens können keine eigenen Anträge einbracht werden (siehe Punkt B.I.7.).

B.I.9. **Welche Unternehmen sind bei Vorliegen einer "konzernalen Verbindung" antragsberechtigt?**
Jedes rechtsfähige Unternehmen, unabhängig davon, ob es Teil eines Konzerns ist oder nicht, ist für sich selbst antragsberechtigt. Im Fall einer "konzernalen Verbindung" mehrerer antragstellender Unternehmen in einem Konzern ist der Fixkostenzuschuss für alle diese Unternehmen insgesamt aber mit dem Maximalbetrag gemäß Punkt 4.4.4 der Richtlinien begrenzt (zur Berechnung des Maximalbetrags, siehe Punkt B.V.6.). Es gilt der gesellschaftsrechtliche Konzernbegriff iSd § 15 AktG und § 115 GmbHG.

B.I.10. **Kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden, wenn der Antragsteller von einem Abzugsverbot iSd § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen ist, obwohl dieses Abzugsverbot nicht durch eine aggressive Steuerplanung des Antragstellers begründet wurde?**
Wenn das Unternehmen von einem Abzugsverbot gemäß § 12 Abs 1 Z 10 KStG in einem der letzten drei veranlagten Jahren betroffen gewesen ist und dabei aggressive Steuerplanung betrieben hat, ist es nicht antragsberechtigt. Maßgeblich ist neben der Erfüllung der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs 1 Z 10 KStG das Vorliegen eines (subjektiven) Willens betreffend die aggressive Steuerplanung: Ein Verhalten, das zwar zur Anwendbarkeit des Abzugsverbots des § 12 Abs 1 Z 10 KStG führt aber in der Steuererklärung bei gleichzeitiger Hinzurechnung des Betrags der gemäß § 12 Abs 1 Z 10 KStG nicht abzugsfähigen Aufwendungen entsprechend offengelegt wird, dient nicht der aggressiven Steuerplanung und schließt daher eine Antragsberechtigung nicht aus. Wurde aber beispielsweise erst im Zuge einer Außenprüfung gemäß §§ 147 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) festgestellt, dass beim Unternehmen in einem der letzten drei veranlagten Jahre ein Anwendungsfall des § 12 Abs 1 Z 10 KStG vorliegt, ist das Unternehmen von der Beantragung des Fixkostenzuschusses ausgeschlossen.

B.I.11. **Setzt der Antragsausschließungsgrund der Anwendbarkeit des Abzugsverbot zusätzlich (kumulativ) die Verhängung einer Finanzstrafe voraus?**
Nach dem Willen des Verordnungsgebers ist der Wortlaut der Bestimmung nicht kumulativ zu verstehen, sodass zwei unabhängig voneinander zu prüfende Ausschlussgründe vorliegen: Der Antragsteller darf weder, wie unter Punkt B.I.10. dargestellt, in den letzten drei veranlagten Jahren vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein und dabei aggressive Steuerpolitik betrieben haben, noch darf über den Antragsteller in den letztenfünf

Jahren vor der Antragstellung eine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein. Die COFAG hat diesen Punkt 3.1.3 der Richtlinien entsprechend dem hier dargestellten Willen des Verordnungsgebers anzuwenden.

B.I.12. Eine Holding ist Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG und hat österreichische Tochter-Gesellschaften als Gruppenmitglieder. Führt ein bestehendes Abzugsverbot gemäß § 12 Abs 1 Z 10 KStG beim Gruppenträger automatisch auch zu einer Versagung der Antragsberechtigung für einzelne Gruppenmitglieder?

Nein, die Gruppenmitglieder bleiben antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung des Gruppenträgers und der einzelnen Gruppenmitglieder sind jeweils getrennt zu beurteilen. Das antragstellende Unternehmen selbst darf in den letzten drei veranlagten Jahren allerdings nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein (keine aggressive Steuerplanung; siehe Punkt B.I.10.).

B.I.13. Muss sowohl bei den in den Richtlinien als Ausschlussgrund genannten rechtskräftigen Finanzstrafen, als auch bei den entsprechenden Verbandsgeldbußen Vorsatz vorgelegen haben, damit diese den Ausschluss von der Antragsberechtigung für den Fixkostenzuschuss zur Folge haben?

Eine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße muss aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein. Die Höhe der Finanzstrafe ist hierbei irrelevant. Finanzordnungswidrigkeiten iSd FinStrG sind hingegen kein Antragshindernis.

B.I.14. Wann ist ein Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten und somit nicht antragsberechtigt?

Das Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; AGVO) befunden haben. Gemäß Art 2 Z 18 AGVO ist der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt, wenn bei einem Unternehmen mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von (Kapital-)Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen (erfasst sind daher alle Arten von Kapitalgesellschaften) und der Begriff „Stammkapital“ (also das Stamm- oder Grundkapital) umfasst gegebenenfalls alle Agios.
b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren 1. Betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und 2. Das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Ist das Unternehmen am 31. Dezember 2019 zwar ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen, wurde über das Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrags aber weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch sind die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers erfüllt, so darf ein Fixkostenzuschuss beantragt werden. Der in diesem Fall beantragte Fixkostenzuschuss darf unter Berücksichtigung aller De-minimis Beihilfen an das Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe in den letzten drei Steuerjahren bzw Wirtschaftsjahren insgesamt EUR 200.000 nicht überschreiten.

Der Bundesminister für Finanzen und die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stehen bzgl der Frage, ob einzelne Tatbestände des Art 2 Z 18 AGVO eingeschränkt werden können, derzeit im Austausch mit der Europäischen Kommission.

B.I.15. Was ist, wenn der Antragsteller am 31. Dezember 2019 noch kein Unternehmen in Schwierigkeiten war und bei Antragstellung aber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist?
Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 noch nicht in Schwierigkeiten befunden haben, sind grundsätzlich berechtigt, einen Fixkostenzuschuss zu beantragen. Gerät das Unternehmen daher erst nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten, ist das Unternehmen dennoch antragsberechtigt.

B.I.16. Wenn ein Unternehmen am 31.Dezember 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit trotzdem ein Antrag gestellt werden darf?
Ist das Unternehmen am 31. Dezember 2019 zwar ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen, wurde aber über das Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch sind die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers erfüllt (bei Anwendbarkeit des österreichischen Insolvenzrechts bedeutet dies, dass die Kennzahlen der Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 IO oder Überschuldung iSd § 67 IO zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt sein dürfen), so darf ein Fixkostenzuschuss beantragt werden. Der in diesem Fall beantragte Fixkostenzuschuss darf unter Berücksichtigung aller De-minimis Beihilfen an das Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe in den letzten drei Steuerjahren bzw Wirtschaftsjahren insgesamt aber einen Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten.

B.I.17. Über ein Unternehmen (KMU) wurde im Oktober 2019 ein Insolvenzverfahren eröffnet, der Betrieb wurde jedoch weitergeführt. Anfang Februar 2020 wurde das Insolvenzverfahren „abgeschlossen“ und „die erste Insolvenzquote bereits bezahlt“. Steht diesem Unternehmen nun ein Fixkostenzuschuss zu (zumindest von maximal EUR 200.000)?
Wenn das Unternehmen am 31. Dezember 2019 in einem Insolvenzverfahren war, dann ist es nach Punkt 3.1.5 der Richtlinien ausgeschlossen. Es handelt sich dann um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art 2 Z 18 AGVO. Eine Berechtigung zur Beantragung eines Fixkostenzuschusses würde erst dann entstehen, wenn das Insolvenzverfahren gerichtlich zum Zeitpunkt der Antragstellung wieder aufgehoben wäre.

B.I.18. **Muss der Fixkostenzuschuss durch das Unternehmen zurückgezahlt werden, wenn das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb nach der Krise nicht mehr fortführt?**
Der Fixkostenzuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, wenn dem Unternehmen eine Fortführung des Geschäftsbetriebs nach der Krise wirtschaftlich sinnvoll nicht möglich ist.

B.I.19. **Sind sämtliche im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum von Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Gebietskörperschaften, Kammern) stehende Einrichtungen von der Antragstellung ausgeschlossen?**
Von der Antragstellung sind sämtliche Einrichtung ausgeschlossen, die im **alleinigen** Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen.
Steht eine Einrichtung im **mehrheitlichen** Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts, so ist die Einrichtung dann von der Antragstellung ausgeschlossen, sofern die Einrichtung einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% hat (siehe Punkt B.I.20.).

B.I.20. **Wie ist der Eigendeckungsgrad von weniger als 75% einer im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehenden Einrichtungen, zu ermitteln?**
Es ist grundsätzlich der Eigendeckungsgrad des Vorjahres heranzuziehen. Wenn der Eigendeckungsgrad des Vorjahres aber geringfügig unter 75% liegt, kann ein den Anforderungen der Richtlinien entsprechender betraglicher Eigendeckungsgrad von mindestens 75% auch mit einer durchschnittlichen Dreijahresbetrachtung nachgewiesen werden. Geringfügig unter 75% bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Vorjahr zumindest ein Eigendeckungsgrad von zumindest 70% vorgelegen ist.

> *Beispiel: Eine Gemeinde betreibt einen Seilbahnbetrieb in Form einer GmbH (die Gemeinde hält 99% der Geschäftsanteile an der Seilbahn GmbH – 1% wird von einem privaten Dritten gehalten). Die Seilbahn GmbH hatte im letzten Jahr einen Eigendeckungsgrad von 72% (somit nur geringfügig unter der Grenze von 75%). In einer Dreijahresbetrachtung wird ein durchschnittlicher betraglicher Eigendeckungsgrad von 75% erreicht. Die Seilbahn GmbH ist daher antragsberechtigt.*

B.I.21. **Sind alle Non Profit Organisationen (NPOs) von der Antragstellung ausgeschlossen?**
Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen, sind von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen ausgenommen.
Insbesondere sind Non-Profit-Organisationen von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen ausgenommen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllen (siehe Punkt B.I.22.).

B.I.22. **Gemeinnützige Körperschaften sind als „Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen“ von einer Beantragung des Fixkostenzuschusses ausgeschlossen. Gilt dies auch für ihre steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe?**
Ja. Der Ausschluss gilt auch für steuerpflichtige Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Körperschaften.

B.I.23. **Bezieht sich der abschließende Hinweis "sowie deren nachgelagerte Unternehmen" in Punkt 3.2.1 der Richtlinien auf sämtliche in diesem Punkt genannten Rechtsträger oder ausschließlich auf Non-Profit-Organisationen?**
Der Begriff „nachgelagerte Unternehmen“ bezieht sich ausschließlich auf „Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllen“.

B.I.24. **Welche Unternehmen fallen unter den Begriff „nachgelagerte Unternehmen“ einer Non-Profit-Organisation, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt?**

Der Begriff des nachgelagerten Unternehmens orientiert sich an der Beteiligung am Nominalkapital und ist bei einer unmittelbaren oder mittelbaren nominellen Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50%) der Non-Profit-Organisation an einem solchen Unternehmen erfüllt. Erfasst sind auch Unternehmen, die selbst nicht die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der BAO erfüllen.

B.I.25. **Können große Unternehmen (zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter), die mehr als 3% der Belegschaft im Betrachtungszeitraum gekündigt haben, trotzdem einen Fixkostenzuschuss beantragen?**

Wenn ohne die Kündigungen der Fortbestand des Unternehmens in hohem Maße gefährdet und Kurzarbeit für das Unternehmen nachteilig wäre, wäre eine Antragsberechtigung ausnahmsweise gegeben. Diese Umstände muss das Unternehmen im Antrag darlegen und begründen. Über diese Voraussetzung des Antrags entscheiden je ein Vertreter der WKO und des ÖGB einvernehmlich.

In die 3%-Grenze werden nicht eingerechnet: dienstnehmerseitige Kündigungen, einvernehmliche Auflösungen und Kündigungen mit Wiedereinstellungszusage.

Hat der Unternehmer im Betrachtungszeitraum neue Dienstnehmer aufgenommen, werden diese auf die Anzahl der gekündigten Dienstnehmer angerechnet.

B.I.26. **Erfolgt die Betrachtung hinsichtlich Mitarbeiterabbau auf Ebene des einzelnen Konzernunternehmens oder auf Ebene des Gesamtkonzerns?**

Bei dieser Betrachtung ist immer auf das einzelne Unternehmen abzustellen.

B.I.27. **Darf der Betrachtungszeitraum für die Beurteilung, ob mehr als 3% der Mitarbeiter des Unternehmens gekündigt wurden, vom bei der Antragstellung ausgewählten Betrachtungszeitraum abweichen?**

Die jeweiligen Betrachtungszeiträume müssen übereinstimmen.

II. Zum Begriff der Fixkosten

B.II.1. **Ist die Höhe der Fixkosten nach Unternehmensrecht oder Steuerrecht zu ermitteln?**

Es ist grundsätzlich von einem ertragsteuerrechtlichen Verständnis auszugehen und es sind ertragsteuerrechtliche Begriffe heranzuziehen. Klarstellend wird in diesem Sinn auch festgehalten, dass der Begriff der "Aufwendungen" im Sinn des Punktes 4.1.1 der Richtlinien dem ertragsteuerlichen Begriff der "Betriebsausgaben" entspricht. Beispielsweise sind daher auch steuerliche Abzugsverbote für die Berechnung der Höhe der Fixkosten relevant.

B.II.2. **Können Zahlungen für Pacht oder Miete, die mittelbar im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit des Unternehmens stehen (zB eine Dienstwohnung für Mitarbeiter des operativen Betriebes) als Fixkosten im Sinne der Richtlinien angesehen werden?**

Derartige Aufwendungen können als Fixkosten abgezogen werden, sofern diese nicht Personalaufwendungen darstellen.

B.II.3. **Fallen darunter auch Mietzahlungen im Sonderbetriebsvermögen von Personengesellschaften?**

Nein, da von einem ertragsteuerrechtlichen Verständnis auszugehen ist (siehe Punkt B.II.1.). Mietzahlungen im Sonderbetriebsvermögen von Personengesellschaften sind daher nicht als Aufwendungen gemäß Punkt 4.1.1 der Richtlinien zu qualifizieren.

B.II.4. **Inwieweit dürfen Aufwendungen des antragstellenden Unternehmens gegenüber Konzernunternehmen als Fixkosten geltend gemacht werden?**

Für Konzernsachverhalte gilt ganz allgemein Folgendes: "Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen" sowie "betriebliche Lizenzgebühren" im Konzern dürfen nicht als Fixkosten angesetzt werden (siehe Punkt 4.1.1 lit c und lit e der Richtlinien). Für die Geltendmachung aller übrigen fremdüblichen konzerninternen Aufwendungen als "sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen" gilt folgendes:

(i) Fremdübliche Aufwendungen für vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens gegenüber anderen Konzernunternehmen dürfen grundsätzlich als Fixkosten angesetzt werden.

(ii) Auch im Konzern muss das Unternehmen vor Antragstellung alle zumutbaren Maßnahmen im Einzelfall gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht; siehe Punkte B.III.2. und B.III.3.).

Werden Fixkosten, die nicht von den Richtlinien umfasst sind, im Wege einer Konzernumlage an andere Gesellschaften verrechnet, können diese auch auf Ebene der anderen Gesellschaften nicht als begünstigungsfähige Fixkosten berücksichtigt werden.

B.II.5. **Können Mieten, die an den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft für die Überlassung von Büroräumlichkeiten geleistet werden, bei der Ermittlung der Fixkosten angesetzt werden?**

Sofern es sich um betriebsnotwendige Geschäftsräumlichkeiten handelt, die dem Grunde und der Höhe nach fremdüblich sind und der Antragsteller seine Schadensminderungspflicht gemäß Punkt 3.1.6 der Richtlinien eingehalten hat (siehe dazu Punkt B.III.3.), können diese als begünstigungsfähige Fixkosten qualifiziert werden.

B.II.6. **Kann ein Teil der Miete und der Betriebskosten der Privatwohnung eines Unternehmers unter lit a subsumiert werden, wenn dieser (zB 30%, 50% oder 100%) von seiner Privatwohnung aus arbeitet?**

Ein Teil der Miete und Betriebskosten der Privatwohnung eines Unternehmers kann nur dann als Fixkosten berücksichtigt werden, wenn diese Aufwendungen bereits vor dem 16. März 2020 ertragsteuerrechtlich als Betriebsausgaben für das Unternehmen zu berücksichtigen waren. Die Anforderungen für die steuerrechtliche Geltendmachung eines "häuslichen Arbeitszimmers" müssen daher gegebenenfalls erfüllt sein.

Die AfA kann beim Fixkostenzuschuss nicht berücksichtigt werden.

B.II.7. **Kann die Miete für ein Personalquartier angesetzt werden?**

Insoweit eine Mietzinsreduktion nicht im unten beschriebenen Sinn zumutbar ist (siehe Punkt B.III.3.) und kein Personalaufwand vorliegt, liegen begünstigungsfähige Fixkosten vor.

B.II.8. **Finanzierungsleasing: Wie ist der Finanzierungskostenanteil aus der Leasingrate herauszurechnen?**

Grundsätzlich sind die entsprechenden Anteile den Leasingverträgen zu entnehmen. Kann der Finanzierungskostenanteil aus den Leasingverträgen nicht entnommen werden, ist dieser Anteil anhand der vertraglichen Ausgestaltung der Leasingverträge im Einzelfall selbst zu berechnen. Die ertragsteuerlichen Ermittlungsvorschriften sind zu berücksichtigen (daher ist

die steuerliche Luxustangente beim Finanzierungskostenanteil eines PKW-Leasings zu berücksichtigen).

B.II.9. Operating Leasing: Können auch Zahlungsverpflichtungen aus einem Operating Leasing Vertrag als Fixkosten berücksichtigt werden?

Auch Zahlungsverpflichtungen aus einem Operating Leasing Vertrag können als Fixkosten im Antragsfeld "Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen" berücksichtigt werden. Voraussetzung ist freilich auch hier, dass die Zahlungsverpflichtung nicht durch eine zumutbare Maßnahme des Unternehmens ausgesetzt oder reduziert hätte werden können (siehe zur Schadensminderungspflicht, Punkt B.III.2.).

B.II.10. Operating Leasing: Wie sind Aufwendungen für PKW-Leasingraten anzusetzen: tatsächliche Aufwendungen oder nur die ertragsteuerlich relevanten Aufwendungen (d.h. gekürzt um die Luxustangente und zwingende Mindestnutzungsdauer)?

Die ertragsteuerliche Luxustangente und die zwingende Mindestnutzungsdauer sind zu berücksichtigen, sodass unter Umständen nicht in jedem Fall ein voller Aufwandersatz möglich ist.

B.II.11. Welcher Lizenzgebührenbegriff ist der Formulierung "betriebliche Lizenzgebühren" zugrunde zu legen und wann begründen Lizenzgebühren begünstigungsfähige Fixkosten?

Bei Lizenzgebühren ist auf den Lizenzgebührenbegriff des § 99a Abs 1 zweiter Unterabsatz EStG abzustellen.

Betriebliche Lizenzgebühren können gemäß Punkt 4.1.1 lit e der Richtlinien nur dann als Fixkosten geltend gemacht werden, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht.

B.II.12. Welche Aufwendungen fallen unter die Sammelbegriffe „Strom“ und „Gas“?

Alle Energie- und Beheizungskosten, die für den Betrachtungszeitraum notwendig waren, sind Fixkosten im Sinn der Richtlinien. Der Kaufpreis einer Heizöllieferung für das ganze Jahr ist daher zB nur aliquot zu berücksichtigen.

B.II.13. Können Zahlungen für ähnliche Aufwendungen wie Strom, Gas und Telekommunikation, zB Heizöl, als Fixkosten im Sinne der Richtlinien angesehen werden?

Diese Kosten können als Fixkosten berücksichtigt werden.

B.II.14. Wie ist der Wertverlust saisonaler Ware zu ermitteln? Liegt ein Wertverlust saisonaler Ware erst dann vor, wenn diese tatsächlich veräußert wurde?

Es hat eine rückwirkende Bewertung am Ende des Betrachtungszeitraums zu erfolgen (insbesondere unter Berücksichtigung der Bewertungsstetigkeit). Einer tatsächlichen Veräußerung bedarf es daher nicht.

Beispiel: Ein Modehandelsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH hat die Frühjahrskollektion im Oktober 2019 bestellt. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten stellt auch eine retrograde Bewertung ein geeignetes Bewertungsverfahren dar. Im konkreten Fall ergibt eine retrograde Bewertung der noch nicht verkauften Modewaren Anschaffungskosten in Höhe von EUR 120.000. Annahme: der Antragsteller hat als Betrachtungszeitraum das 2. Quartal 2020 gewählt. Durch die Geschäftsschließung aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung in der COVID-19-Krise und das anschließende zurückhaltende Kaufverhalten der Kunden beträgt der nicht verkaufte Warenwert der Frühjahrskollektion am 30 Juni 2020 geschätzte EUR 50.000. Bei der Ermittlung des Wertverlusts der saisonalen Ware, der als Fixkosten geltend gemacht werden kann, ist nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen

vorzugehen. Wenn dies im konkreten Fall zu angemessenen Ergebnissen führt, kann beispielsweise ähnlich vorgegangen werden als wenn zum Stichtag des Endes des Betrachtungszeitraums die Dotierung einer Drohverlustrückstellung vorzunehmen wäre.

B.II.15. Können Gemeinkosten bei einem Wertverlust von verderblicher Ware angesetzt werden?

Es können nur Einzelkosten in Bezug auf den Wertverlust von verderblichen Waren als Fixkosten berücksichtigt werden.

Zusammenhängende Gemeinkosten (etwa Stromkosten) begründen jedoch oftmals andere begünstigungsfähige Fixkosten iSd Punkt 4.1.1 der Richtlinien.

B.II.16. Können drohende Verluste aus bereits bestellter, saisonaler Ware bei der Ermittlung des Wertverlustes saisonaler Ware berücksichtigt werden?

Vor dem 16. März 2020 bereits vertraglich fixierte Bestellungen, die nicht mehr storniert werden können, können bei der Ermittlung des Wertverlustes berücksichtigt werden.

Kann der Antragsberechtigte im Einzelfall durch ein Abschlagsentgelt aus dem Kaufvertrag vorzeitig aussteigen und dadurch eine verlustbringende Anschaffung vermeiden, liegt ebenfalls in Höhe des Abschlagsentgelts eine berücksichtigungsfähige Aufwendung im Sinn des Punktes 4.1.1 lit k der Richtlinien vor.

B.II.17. Gibt es klare Vorgaben zur Berechnung des angemessenen Unternehmerlohns gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien?

Der angemessene monatliche Unternehmerlohn für Einzelunternehmer und bestimmte Personengesellschafter (Mitunternehmer), ist gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien wie folgt zu berechnen: Steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres dividiert durch Monate, in denen eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wurde. Maximal dürfen EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden.

Nach dem Willen des Verordnungsgebers sollen nur aktive Tätigkeiten für das antragstellende Unternehmen mit dem Ansatz eines Unternehmerlohns als Fixkosten begünstigt sein. Dies bedeutet, dass für Einzelunternehmer immer ein Unternehmerlohn berücksichtigt werden kann, für Personengesellschafter (Mitunternehmer) jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um Gesellschafter handelt, die Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten. Für kapitalistische Mitunternehmer iSd § 23a Abs 2 EStG kann daher kein Unternehmerlohn angesetzt werden.

B.II.18. Wie ist mit Nebeneinkünften eines Gesellschafters (Mitunternehmers) bei der Berechnung des Unternehmerlohns umzugehen? Können Nebeneinkünfte den kalkulatorischen Unternehmerlohn auch unter EUR 666,66 senken?

Nebeneinkünfte des Gesellschafters (Mitunternehmers) sind bei der Berechnung des Unternehmerlohns in Abzug zu bringen, können den Unternehmerlohn aber nur bis zum Betrag von EUR 666,66 pro Monat senken.

Der kalkulatorische Unternehmerlohn beträgt daher immer mind. EUR 666,66 pro Monat für jeden beantragenden Einzelunternehmer bzw für jeden Gesellschafter einer beantragenden Personengesellschaft, für den ein Unternehmerlohn angesetzt werden kann (siehe B.II.17.).

B.II.19. Sind die zu berücksichtigenden Nebeneinkünfte wie die übrigen Fixkosten nach der Aufwands- und Ertragslogik dem Betrachtungszeitraum zuzuordnen oder nach dem Zeitpunkt, zu dem sie zu steuerlichen Einkünften führen? (Wie sind zB Veräußerungen gegen Rente zu behandeln?)

Die Berechnung des Unternehmerlohns hat nach ertragsteuerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die abzuziehenden Nebeneinkünfte anfallen, richtet sich daher nach den ertragsteuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung dieser Einkünfte.

B.II.20. Berechnung des Unternehmerlohns bei Personengesellschaften: Wie wird der Unternehmerlohn bei einer Personengesellschaft (OG, KG) mit mehreren Gesellschaftern (Mitunternehmer) berechnet? Kann für jeden einzelnen Gesellschafter (Mitunternehmer) einer Personengesellschaft ein eigener Unternehmerlohn auf Basis der Berechnungslogik gemäß Punkt 4.1.1.lit h der Richtlinien angesetzt werden?

Für Personengesellschafter (Mitunternehmer), die Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten (kapitalistische Mitunternehmer iSd § 23a Abs 2 EStG), kann kein Unternehmerlohn angesetzt werden. Bei den Personengesellschaftern (Mitunternehmern) für die ein Unternehmerlohn angesetzt werden kann, ist dieser für jeden berechtigten Gesellschafter einzeln auf Basis der Berechnungslogik gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien zu ermitteln und beträgt somit mindestens EUR 666,66 pro Monat für jeden berechtigten Personengesellschafter.

Bei der Berechnung ist der (anteilige) Gewinnfreibetrag nach § 10 EStG des letztveranlagten Jahres zu berücksichtigen.

B.II.21. Sind hinsichtlich der Berechnung des Unternehmerlohns Auszahlungen aus einer privaten Versicherung (zB wegen Arbeitsunfähigkeit), Auszahlungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung oder Auszahlungen der ÖGK abzuziehen?

Versicherungsentschädigungen aus einer Arbeitsunfähigkeitsversicherung oder Auszahlungen der ÖGK sind nicht gegenzurechnen.

Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen sind insoweit gegenzurechnen, als diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken.

B.II.22. Ist der Unternehmerlohn Teil des Fixkostenzuschusses?

Ja, ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer) ist Teil der Fixkosten; dieser ist auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Vorjahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit). Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,66 höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden (daraus ergibt sich bei 75% eine Ersatzleistung von EUR 500 und EUR 2.000). Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen.

B.II.23. Darf ich mir einen Unternehmerlohn ausbezahlen, obwohl die Entnahme bzw Gewinnausschüttung eingeschränkt ist?

Die Auszahlung des Unternehmerlohns gilt nicht als Entnahme bzw Gewinnausschüttung im Sinne der Richtlinien.

B.II.24. Wie ist der monatliche Unternehmerlohn des letztveranlagten Jahres zu ermitteln?

Für die Ermittlung des monatlichen Unternehmerlohns ist der steuerliche Gewinn gemäß der Steuererklärung des letztveranlagten Jahres heranzuziehen. Dieser ist durch die Anzahl der Monate, in welchen die unternehmerische Tätigkeit im letztveranlagten Jahr ausgeübt wurde, zu dividieren.

> *Beispiel: Der steuerliche Gewinn im Jahr 2019 beträgt EUR 20.000. Die unternehmerische Tätigkeit wurde am 1. Februar 2019 aufgenommen. Der monatliche Unternehmerlohn beträgt daher EUR 1.818,18 (EUR 20.000 / 11). Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen.*

B.II.25. Welche Nebeneinkünfte müssen bei der Berechnung des angemessenen Unternehmerlohns im Antrag in Abzug gebracht werden?

Als vom Unternehmerlohn abzuziehende Nebeneinkünfte gelten die außerbetrieblichen Einkunftsarten nach § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG; das sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG (zB Einkünfte aus Renten oder Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen).

B.II.26. Welche Personalaufwendungen sind förderbar?

Für die Ermittlung des Zuschusses sind Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen, anzusetzen.

B.II.27. Begründet das Gehalt eines selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer Körperschaft mit wesentlicher Beteiligung begünstigungsfähige Fixkosten?

Liegt bei einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (Kapitalbeteiligung von mehr als 25%) kein Dienstverhältnis im Sinn des ASVG vor, so fällt sein Gehalt nach dem Willen des Verordnungsgebers nicht unter den Personalkostenbegriff der Richtlinien zum Fixkostenzuschuss. Es kann daher zwar kein kalkulatorischer Unternehmerlohn angesetzt werden; jedoch kann das Geschäftsführerentgelt in fremdüblicher Höhe, nach dem Willen des Verordnungsgebers in analoger Anwendung zu den Bestimmungen eines angemessenen Unternehmerlohns gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien unter den allgemeinen Voraussetzungen als "Aufwendung für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen" bis zu einem Betrag von maximal EUR 2.666,67 pro Monat gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien als Fixkosten berücksichtigt werden. Dies soll nach dem Willen des Verordnungsgebers den systematischen Gleichklang der Behandlung des selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführers mit dem kalkulatorischen Unternehmerlohn für Einzelunternehmer und (nicht kapitalistische) Mitunternehmer sicherstellen.

B.II.28. Fallen unter Personalaufwendungen für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen auch andere nicht vermeidbare Personalaufwendungen, wenn Kurzarbeit für diese Gruppen nicht möglich ist (zB Haustechniker, Sicherheitsdienst, Tierpfleger in einem geschlossenen Tiergarten)?

Nein, Personalaufwendungen können nur ersetzt werden, sofern diese ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen.

B.II.29. Dürfen allgemeine Lohnkosten von Dienstnehmern inkl. ihrer SV-Beiträge als Fixkosten berücksichtigt werden?

Nein, Personalaufwendungen können nur in den engen Grenzen von Punkt 4.1.1. lit i der Richtlinien angesetzt werden. Folglich dürfen lediglich Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen berücksichtigt werden. Eine Ausnahme besteht gegebenenfalls in beschränktem Ausmaß für Gehälter von selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführern (siehe Punkt B.II.27.).

B.II.30. Dürfen eigene Sozialversicherungskosten berücksichtigt werden?

Derartige Sozialversicherungskosten dürfen nicht angesetzt werden.

B.II.31. Was passiert, wenn die erforderlichen Umbaumaßnahmen mit eigenem Personal durchgeführt werden?

Da nur Personalaufwendungen in Zusammenhang mit Stornierungen oder Umbuchungen ansetzbar sind, können diese nicht berücksichtigt werden.

B.II.32. Sind bei Personalaufwendungen im Zusammenhang mit Stornierungen oder Umbuchungen die Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit abzuziehen?

Die Kurzarbeitsbeihilfe wird grundsätzlich für Nichtarbeitszeit geleistet. Nehmen Mitarbeiter, für die Kurzarbeitsbeihilfe gewährt wird, in ihrer aktiven Arbeitszeit krisenbedingte Stornierungen oder Umbuchungen vor, so sind die anteiligen Gehaltszahlungen begünstigungsfähige Fixkosten, von denen die Kurzarbeitsbeihilfen nicht abzuziehen sind.

B.II.33. In welcher Höhe können Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten als Fixkosten berücksichtigt werden?

Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000 beantragen, können im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses angefallene angemessene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis maximal EUR 500 als Fixkosten gemäß Punkt 4.1.1 lit j der Richtlinien berücksichtigen. Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss ab EUR 12.000 beantragen können nach dem Willen des Verordnungsgebers keine Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten, die im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses angefallen sind, als Fixkosten berücksichtigen. Entgelte für andere Tätigkeiten dieser Berufsgruppen können, wenn sie die allgemeinen Kriterien für zu berücksichtigende Fixkosten erfüllen, in einem angemessenen Ausmaß geltend gemacht werden (zB anteilige Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses).

B.II.34. Steuerberatungskosten gemäß Punkt 4.1.1. lit j der Richtlinien: Gilt die Höchstgrenze für alle Steuerberatungskosten oder nur für jene, die mit dem FKZ-Antrag verbunden sind? Gilt die Höchstgrenze für jede Tranche oder insgesamt?

Gemeint sind Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Antragstellung für den Fixkostenzuschuss, unabhängig ob der Steuerberater einmal oder mehrfach tätig wird.

B.II.35. Was ist unter „sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen“ zu verstehen?

Damit sind wiederkehrende Aufwendungen oder Kosten gemeint, die bereits über einen längeren Zeitraum bestanden haben und unter normalen Umständen im Betrachtungszeitraum im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs angefallen wären. Nach dem Willen des Verordnungsgebers sind Aufwendungen sowohl aus öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen als Fixkosten gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien berücksichtigungsfähig.

Periodenübergreifende Zahlungsverpflichtungen sind nach der Aufwandsentstehung entsprechend zeitlich zu verteilen und können in dem Ausmaß, in dem sie den Betrachtungszeitraum berühren, berücksichtigt werden.

> *Beispiel: Das jährliche Entgelt für den Wartungsvertrag für die Gastherme, die für das Geschäftslokal betriebsnotwendig ist, ist auf 12 Monate aufzuteilen und jene 1/12-Beträge, die in den Betrachtungszeitraum fallen, sind als Aufwendungen unter Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien zu berücksichtigen.*

B.II.36. Muss es sich bei den sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen um Dauerschuldverhältnisse handeln? Wann muss das Vertragsverhältnis eingegangen worden sein, um Zahlungsverpflichtungen daraus als Aufwendungen gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien berücksichtigen zu können?

Es muss sich nicht zwingend um Dauerschuldverhältnisse handeln. Es besteht jedoch die Voraussetzung, dass das Vertragsverhältnis, aus dem die Zahlungsverpflichtung entsteht, entweder vor dem 16. März 2020 entstanden ist oder das vertragliche Verhältnis aufgrund der

durch COVID-19 bedingten besonderen Umstände eingegangen werden musste. Auf die Verpflichtung des Unternehmens zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren, wird verwiesen.

B.II.37. Können Zahlungen für Wasser, Müll, und Grundsteuer, obwohl sie aufgrund einer Gemeindegebührenordnung oder per Bescheid vorgeschrieben werden, als Fixkosten im Sinne der Richtlinien angesehen werden? Können Tourismus- und Fremdenverkehrsabgaben als Fixkosten berücksichtigt werden?

Da nach dem Willen des Verordnungsgebers Aufwendungen sowohl aus öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen als Fixkosten gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien berücksichtigungsfähig sind, können auch Zahlungen für Wasser, Müll, und Grundsteuer als Fixkosten berücksichtigt werden.

Tourismus- und Fremdenverkehrsabgaben können nicht als Fixkosten berücksichtigt werden, da es sich um variable Kosten handelt.

B.II.38. Sind Kammerumlagen unter Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien zu subsumieren?

Kammerumlagen begründen begünstigungsfähige Fixkosten, sofern eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zahlungsverpflichtung besteht (zur Definition der "sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen", siehe Punkt B.II.35.) und diese keinen Bestandteil der Lohnnebenkosten darstellen. Begünstigt sind beispielsweise – insoweit sie nicht Bestandteil der Lohnnebenkosten sind - die WKO-Beiträge sowie Pflichtbeiträge für Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater.

B.II.39. Ist die GIS-Gebühr bzw die AKM-Abgabe bei Unternehmen wie zB Gasthäusern oder Diskotheken unter Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien zu subsumieren?

Sofern sich der Unternehmer diesen Gebühren nicht kurzfristig entziehen kann (Schadensminderungspflicht), sind diese Fixkosten begünstigungsfähig.

B.II.40. Fallen Kreditrückzahlungen unter die Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen und sind diese somit den Fixkosten zuzurechnen?

Die Rückzahlungen von Kapital sind nicht erfasst. Zinsaufwendungen können als Fixkosten berücksichtigt werden.

B.II.41. Ist unter "Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen" ein weiter Zinsbegriff zu verstehen? Sind Spesen bzw Geldbeschaffungskosten erfasst?

Es gilt der Zinsbegriff des § 99a Abs 1 dritter Unterabsatz EStG. Spesen und Geldbeschaffungskosten können bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen als "Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen" gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien als begünstigungsfähige Fixkosten berücksichtigt werden.

B.II.42. Können betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die durch notwendige Maßnahmen in Zusammenhang mit Auflagen bei der Wiedereröffnung entstehen, als förderbare Fixkosten angesetzt werden?

Sofern etwa Umbauten für die Weiterführung des Betriebes unabdingbar sind (etwa, weil es sich dabei um notwendige Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Auflagen bei der Wiedereröffnung handelt), kann sich der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht entziehen. Es liegen somit dem Grunde nach förderwürdige Aufwendungen vor. Diese betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen können daher als Fixkosten berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob diese aktiviert werden.

Gleiches gilt etwa für Mund-Nasen-Schutzmasken und Desinfektionsmittel, die als COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen angeschafft werden müssen.

III. Schadensminderungspflicht

B.III.1. Was bedeutet Schadensminderungspflicht?

Das Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren. Maßgeblich ist der Zeitpunkt in der Krise zu dem die Maßnahme gesetzt wurde oder die Maßnahme gesetzt hätte werden können (Betrachtung ex ante).

B.III.2. Was sind zumutbare Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Fixkosten?

Das Unternehmen muss vor Antragstellung zumutbare Maßnahmen setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren. Die Frage, ob das Unternehmenvor Antragstellung ausreichend zumutbare Maßnahmen gesetzt hat, ist zu dem Zeitpunkt in der COVID-19 Krise zu beurteilen, in dem das Unternehmen die Maßnahme gesetzt hat oder setzen hätte können.

Zumutbar ist es, ein Vertragsverhältnis zur Reduktion von Fixkosten aufzulösen, wenn das ohne Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang erfolgen kann. Nicht zumutbar ist die Auflösung eines Vertragsverhältnisses zur Reduktion von Fixkosten, wenn damit das Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang verbunden wäre. Nicht zumutbar ist es auch, ein Vertragsverhältnis zur Reduktion von Fixkosten aufzulösen, wenn das Vertragsverhältnis betriebsnotwendig für das Unternehmen ist, auch wenn das ohne Risiko eines Rechtsstreits mit unsicherem Ausgang erfolgen könnte.

B.III.3. Wie ist die Schadensminderungspflicht im Zusammenhang mit Bestandverträgen auszulegen?

Basierend auf der geltenden Rechtslage zu Bestandverträgen (insbesondere §§ 1096, 1104 und 1105 ABGB) ist denkbar, dass aufgrund der ab 16. März 2020 gesetzten Maßnahmen der Bundesregierung (Betretungsverbote bis 14. Mai 2020; danach noch teilweise weiterlaufende behördliche Beschränkungen; im Folgenden insgesamt, die "**Dauer der Beschränkung**") durch den Bestandnehmer gegenüber dem Bestandgeber eine Minderung des Bestandzinses oder allenfalls auch der gänzliche Bestandzinsentfall für die Dauer der Beschränkung aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit der Verwendung von Geschäftsräumlichkeiten durchsetzbar ist.

Es ist daher grundsätzlich für ein Unternehmen zumutbar, dass es seinen Bestandgeber für die Dauer der Beschränkung ersucht, den laufenden Bestandzins für eine Geschäftsräumlichkeit bei gänzlicher Unbenutzbarkeit auszusetzen oder bei beschränkter Benutzbarkeit entsprechend zu reduzieren. Nicht zumutbar ist, dass das Unternehmen einen Rechtsstreit mit unsicherem Ausgang mit dem Bestandgeber riskiert. Ist in diesen Fällen daher eine Einigung mit dem Bestandgeber nicht erzielbar, ist eine Zahlung des Bestandzinses für die Dauer der Beschränkung unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung möglich. Hat der Bestandnehmer in Unkenntnis der Rechtslage die Zahlung des Bestandzinses für die Dauer der Beschränkung nicht unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung gestellt, muss er vor Antragstellung zumindest seine Zweifel gegenüber dem Bestandgeber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der (Höhe der) getätigten Bestandzinszahlung bekräftigen und sich vorbehalten, die Leistung zurückzufordern, sollte die Leistung (rechts)grundlos gewesen sein.

Für die Berücksichtigung von Bestandzinsen als Aufwendungen gemäß Punkt 4.4.1 lit a der Richtlinien für die Dauer der Beschränkung muss daher eine der drei folgenden Varianten vorliegen:

- Variante 1: Ein für die Dauer der Beschränkung einvernehmlich auf die beschränkte tatsächliche Benutzbarkeit der Geschäftsräumlichkeit reduzierter Bestandzins darf als Aufwendung berücksichtigt werden.

- Variante 2: Es kommt trotz Ersuchens des Bestandnehmers mit dem Bestandgeber zu keiner einvernehmlichen Aussetzung oder Reduktion des Bestandzins für die Dauer der Beschränkung. Ein unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung durch das Unternehmen bezahlter Bestandzins darf in diesem Fall vorläufig als Aufwendung berücksichtigt werden.

- Variante 3: Der Bestandnehmer hat in Unkenntnis der Rechtslage den Bestandgeber nicht um eine einvernehmliche Aussetzung oder Reduktion des Bestandzinses für die Dauer der Beschränkung ersucht. Ein ohne Vorbehalt bezahlter Bestandzins in Unkenntnis der Rechtslage darf vorläufig dennoch als Aufwendung berücksichtigt werden, sofern das Unternehmen vor Antragstellung seine Zweifel gegenüber dem Bestandgeber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der (Höhe der) getätigten Bestandzinszahlung schriftlich bekräftigt und sich vorbehält, die Leistung des Bestandzinses zurückzufordern, sollte die Leistung (rechts)grundlos gewesen sein.

Zu den Varianten 2 und 3 erklärt die COFAG, dass sie den auf diesen Bestandzinsteil entfallenden Betrag des Fixkostenzuschusses an das Unternehmen daher vorerst bis zur Klärung der Rechtslage auch nur unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung jenes Fixkostenzuschussanteils auszahlt, der auf einem zu Unrecht durch das Unternehmen als Aufwendung berücksichtigten Bestandzinsteil beruht.

B.III.4. Besteht auch eine Anspruchsberechtigung, wenn ich meinen Betrieb vorübergehend geschlossen halte, um so zusätzliche Fixkosten zu vermeiden, die allfällige zusätzliche Umsätze überstiegen hätten?
Eine Anspruchsberechtigung besteht auch, wenn das Unternehmen seinen Betrieb vorübergehend geschlossen gehalten hat oder hält, um so zusätzliche Fixkosten zu vermeiden, die allfällige zusätzliche Umsätze überstiegen hätten (Schadensminderungspflicht). Das Unternehmen hat seine Entscheidung aufgrund einer unternehmerischen Kosten-Nutzen Abwägung zu treffen und laufend - abhängig von den jeweils aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten - neu zu bewerten.

B.III.5. Wie sind Maßnahmen zur Reduktion von Fixkosten nachzuweisen?
Es sind sämtliche Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen, die die gesetzten zumutbaren Maßnahmen belegen (wie etwa die Korrespondenz mit einem Vermieter oder Pächter betreffend einen Antrag auf Aussetzung oder Reduktion des Miet- oder Pachtzinses).

B.III.6. Können Zuschüsse zu Fixkosten beantragt werden, nachdem mit einem Vertragspartner (zB Verpächter, Vermieter) eine außergerichtliche Einigung über deren Höhe getroffen wurde?
Diese Vorgehensweise kann auch als zumutbare schadensmindernde Maßnahme qualifiziert werden, weshalb ein Fixkostenzuschuss zusteht.

IV. Zum Umsatzausfall und dem relevanten Betrachtungszeitraum

B.IV.1. Müssen die gewählten Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen?
Anträge können für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden. Es bedarf daher eines zeitlichen Zusammenhangs.

B.IV.2. **Müssen zwingend drei (zusammenhängende) Betrachtungszeiträume gewählt werden oder kann auch nur ein einziger Betrachtungszeitraum, zB nur ein COVID-Monat, vom Antragsteller gewählt werden?**

Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden.

Die Berechnung des Umsatzausfalls hat primär anhand eines Vergleichs der Waren- und Leistungserlöse (iSv Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung) des 2. Quartals 2019 und 2020 zu erfolgen.

Abweichend vom Quartalsvergleich können für die Umsatzausfälle auch folgende Betrachtungszeiträume den korrespondierenden Zeiträumen 2019 gegenübergestellt werden:

Betrachtungszeitraum 1:	16. März 2020 bis 15. April 2020
Betrachtungszeitraum 2:	16. April 2020 bis 15. Mai 2020
Betrachtungszeitraum 3:	16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
Betrachtungszeitraum 4:	16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
Betrachtungszeitraum 5:	16. Juli 2020 bis 15. August 2020
Betrachtungszeitraum 6:	16. August 2020 bis 15. September 2020

Der Zuschuss kann für bis zu maximal drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden.

Wird der Umsatz quartalsweise ermittelt sind die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. März 2020 und 15. Juni 2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.

B.IV.3. **Kann der im Antrag einmal gewählte Betrachtungszeitraum nachträglich noch geändert werden?**

Eine nachträgliche Änderung des Betrachtungszeitraums ist möglich (siehe dazu Punkt A.23.).

B.IV.4. **Sind Fixkosten dann im Betrachtungszeitraum anzusetzen, wenn sie wirtschaftlich entstanden sind oder wenn die Zahlung dieser Fixkosten durch den Antragsteller erfolgt ist?**

Grundsätzlich sind Fixkosten im Zeitraum ihres wirtschaftlichen Anfallens, d.h. nach dem Aufwands-und Ertragsprinzip zu erfassen. Folglich kommt es grundsätzlich darauf an, wann die Fixkosten entstanden sind. Zu beachten gilt aber, dass Abgrenzungen (zB bei Mietvorauszahlungen) vorzunehmen sind. Es ist dabei darauf zu achten, dass es in Summe zu keinen Doppelerfassungen kommt (zum Einnahmen-Ausgaben-Rechner siehe Punkt B.IV.6.).

B.IV.5. **Kann man auf diese Abgrenzung verzichten, wenn diese Zahlungen in gleicher Höhe monatlich anfallen?**

Sofern es zu keiner doppelten Erfassung kommt, kann auf eine Abgrenzung verzichtet werden.

B.IV.6. **Müssen auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner (Gewinnermittler gemäß § 4 Abs 3 EStG) die Erfassung von Fixkosten nach ihrem Entstehen ansetzen?**

Grundsätzlich haben sich auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner am Aufwandsentstehungszeitpunkt zu orientieren.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können aber auch die Fixkosten nach deren Zufluss oder Abfluss ansetzen, sofern dies nicht zu willkürlich zeitlichen Verschiebungen führt (siehe Punkt B.IV.7.). In diesem Falle müssen aber sowohl die Fixkosten als auch der Umsatzausfall nach dem Zufluss-und Abfluss-Prinzip berechnet werden.

B.IV.7. Wann liegen "willkürliche zeitliche Verschiebungen" iSd Richtlinien bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner (§ 4 Abs 3 EStG) vor?

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können die Fixkosten auch nach deren Zufluss oder Abfluss ansetzen, sofern dies nicht zu willkürlich zeitlichen Verschiebungen führt. Willkürliches Verschieben ist dann als gegeben anzunehmen, wenn keine weiteren Gründe vorgebracht werden können, welche eine Verschiebung des Zahlungsflusses rechtfertigen, außer dem Erhalt von Zuschüssen als Förderung.

B.IV.8. Wie ist vorzugehen, wenn Fixkosten vom Antragsteller aufgrund einer Stundung (zB Mietzahlungen bei Geschäftsraummieten, oder auch andere Fixkosten) erst nach dem Betrachtungszeitraum bezahlt werden?

Gestundete Zahlungen können als Fixkosten in jenem Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden, zu dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Eine gestundete Miete für den Monat Mai 2020, die beispielsweise erst im Dezember 2020 bezahlt wird, kann daher für den Betrachtungszeitraum Mai berücksichtigt werden.

Einzige Ausnahme dieser Regel ist, wenn ein Einnahmen-Ausgaben-Rechner auch für die Beantragung des Fixkostenzuschusses seinen Umsatzausfall und seine Fixkosten nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip ermittelt. In diesem Fall können gestundete Zahlungen erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung berücksichtigt werden. Liegt der Zeitpunkt der Zahlung in diesem Fall außerhalb des Betrachtungszeitraums, darf diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.

B.IV.9. Ist bei der Ermittlung des Umsatzausfalles eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmers der ausgefallene Bruttoumsatz anzugeben?

Ist der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, so ist auf den Nettoumsatz abzustellen. Ist der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so ist der ausgefallenen Bruttoumsatz maßgeblich. Relevant ist daher der tatsächliche wirtschaftliche Aufwand.

B.IV.10. Ist ein formeller Zwischenabschluss zu erstellen?

Nein, es ist kein formeller Zwischenabschluss zu erstellen.

V. Zur Ermittlung des Fixkostenzuschusses

B.V.1. Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen gestaffelt und abhängig vom (geschätzten) tatsächlichen Umsatzausfall des Unternehmens und kann bis zu 75% der Fixkosten betragen:

40-60% Umsatzausfall: 25% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten
60-80% Umsatzausfall: 50% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten
80-100% Umsatzausfall: 75% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten

Für eine Beantragung muss der Fixkostenzuschuss insgesamt mindestens EUR 500 betragen.

B.V.2. Wie ist eine im April 2020 gewährte Mietkostenreduktion des Vermieters gegenüber dem Mieter bei der Angabe über die Fixkosten im Betrachtungszeitraum 16. März 2020 bis 15. April 2020 zu berücksichtigen?

Aus Vereinfachungsgründen kann der Durchschnitt der Mietzahlungen ermittelt und für den Betrachtungszeitraum angesetzt werden.

Beispiel: Die Miete für den Monat März beträgt EUR 2.000. Die Miete für April beträgt (nach Mietzinsreduktion durch den Vermieter) EUR 1.000. Die durchschnittliche Miete des Betrachtungszeitraumes beträgt daher EUR 1.500.

B.V.3. **Wie sind periodisch wiederkehrende, aber betragsmäßig schwankende Aufwendungen, im jeweiligen Betrachtungszeitraum anzusetzen?**
Aus Vereinfachungsgründen und um betragsmäßig schwankende Aufwendungen gleichmäßig zu berücksichtigen, ist eine durchschnittliche jährliche Betrachtung des letztveranlagten Jahres geboten.

B.V.4. **Können bei der Ermittlung der Fixkosten bei monatlich ähnlichen Beträgen (bspw. Telefonrechnungen) die Monatssummen anstelle der Summen vom 16. des Monats bis zum 15. des Folgemonats herangezogen werden?**
Es bestehen keine Bedenken in diesem Fall die Monatssummen heranzuziehen. Eine Durchschnittsberechnung ist nicht erforderlich.

B.V.5. **Gibt es einen Maximalbetrag bis zu welchem ein Fixkostenzuschuss gewährt wird?**
Der Fixkostenzuschuss pro Unternehmen ist begrenzt mit jeweils maximal:
EUR 90 Mio bei einem Zuschuss von 75% der Fixkosten
EUR 60 Mio bei einem Zuschuss von 50% der Fixkosten
EUR 30 Mio bei einem Zuschuss von 25% der Fixkosten

B.V.6. **Wie ist der Maximalbetrag bis zu welchem ein Fixkostenzuschuss gewährt wird bei "konzernaler Verbindung" mehrerer antragstellender Unternehmen zu berechnen?**
Im Fall einer "konzernalen Verbindung" (siehe zum Konzernbegriff Punkt B.I.9.) mehrerer antragstellender Unternehmen ist der Fixkostenzuschuss für alle diese Unternehmen insgesamt mit dem Maximalbetrag gemäß Punkt 4.4.4 der Richtlinien begrenzt.
Die Höhe dieses Maximalbetrags richtet sich nach jenem Unternehmen des Konzerns, das prozentuell den höchsten Umsatzausfall erlitten hat. Zunächst ist daher für jedes Konzernunternehmen der prozentuelle Umsatzausfall zu ermitteln. Relevant für die Berechnung der Höhe des Maximalbetrags ist jenes Unternehmen im Konzern, das den höchsten prozentuellen Umsatzausfall ausweist. Der Maximalbetrag, bis zu dem im Konzern insgesamt Fixkostenzuschüsse gewährt werden können, ist daher wie folgt zu berechnen:

(i) EUR 30 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von 40 bis 60%,
(ii) EUR 60 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von über 60 bis 80%, und
(iii) EUR 90 Mio bei einem Umsatzausfall im maßgeblichen Konzernunternehmen von über 80%.

Beispiel: Eine Muttergesellschaft M GmbH (Umsatzausfall: 10%; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 0,5 Mio) ist Alleingesellschafterin zweier Tochtergesellschaften T1 GmbH (Umsatzausfall: 45%; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 1 Mio) und T2 GmbH (Umsatzausfall: 85%; Fixkosten iSd Richtlinien: EUR 4 Mio).
Ergebnis: Da die T2 GmbH einen Umsatzausfall von 85% hat, ist der Maximalbetrag bis zu dem im Konzern Fixkosten beantragt werden könnten EUR 90 Mio. In einem nächsten Schritt hat jedes Unternehmen für sich auf Grundlage des individuellen Umsatzausfalls und der individuell angefallenen Fixkosten den Fixkostenzuschuss zu berechnen (T1 GmbH kann daher zB aufgrund eines Umsatzausfalls von 45% Fixkosten im Ausmaß von EUR 250.000 – also 25% der angefallenen Fixkosten - geltend machen). In Summe dürften die von den antragstellenden Konzernunternehmen geltend gemachten Fixkostenzuschüsse den Betrag von EUR 90 Mio nicht überschreiten. Im Ergebnis werden die antragstellenden Konzernunternehmen einen Betrag von EUR 3,25 Mio beantragen, daher weit unter dem Maximalbetrag bleiben.

Sollte der Maximalbetrag im Konzern überschritten werden, ist sicherzustellen, dass die Summe der beantragten Fixkostenzuschüsse aller antragstellenden Unternehmen nicht den

Maximalbetrag überschreitet. Um das sicherzustellen sind die beantragten Fixkostenzuschüsse proportional wie im folgenden Beispiel dargestellt zu kürzen, sodass die beantragten Fixkostenzuschüsse der Konzernunternehmen insgesamt den Maximalbetrag nicht überschreiten.

Beispiel: GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 sind konzernal verbundene Unternehmen und beantragen einen Fixkostenzuschuss. GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 haben jeweils Umsatzausfälle von über 80%. GmbH M beantragt einen Fixkostenzuschuss von EUR 60 Millionen, GmbH T1 einen Fixkostenzuschuss von EUR 40 Mio und GmbH T2 einen Fixkostenzuschuss von EUR 20 Mio.
Ergebnis: Der anzuwendende Maximalbetrag beträgt EUR 90 Mio, weil GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 alle einen Umsatzausfall von über 80% haben. Der Gesamtbetrag der beantragten Fixkostenzuschüsse beträgt jedoch EUR 120 Millionen. Im Verhältnis zum Maximalbetrag ergibt dies ein Überschreiten von 25 %.
Sohin muss der zu beantragende Fixkostenzuschuss auf Ebene von GmbH M, GmbH T1 und GmbH T2 jeweils um 25% gekürzt werden und würde somit einen Fixkostenzuschuss von EUR 45 Mio für GmbH M, einen Fixkostenzuschuss von EUR 30 Mio für GmbH T1 und einen Fixkostenzuschuss von EUR 15 Mio für GmbH T2 ergeben.

B.V.7. Können auch Unternehmen, die bereits Unterstützungen bekommen haben den Fixkostenzuschuss beantragen?

Ja, die bisherigen Unterstützungen werden jedoch gegengerechnet, d.h. diese Unterstützungen vermindern den anzusetzenden Fixkostenbetrag. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz. Ausgenommen davon sind nur Zahlungen aus den Härtefallfonds und Zahlungen (Kostenersätze) im Zusammenhang mit COVID-19-Kurzarbeit. Zahlungen im Zusammenhang mit den Härtefallfonds und COVID-19-Kurzarbeit vermindern daher den anzusetzen Fixkostenbetrag nicht.

B.V.8. Können sich durch (steuerlich rückwirkende) Umgründungen (im Sinn des Umgründungssteuergesetzes) ihres Unternehmens Auswirkungen auf die Berechnung des Umsatzausfalles ergeben?

Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Vor diesem Hintergrund können sich durch (steuerlich rückwirkende) Umgründungen iSd UmgrStG grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Berechnung der Umsatzausfälle ergeben.

Beispiele zu Umgründungen iSd UmgrStG:

Beispiel 1
Sachverhalt: Die A-GmbH (Betrieb A) und die B-GmbH (Betrieb B) wird im 2. Quartal 2020 steuerlich rückwirkend zum 31. Dezember 2019 verschmolzen.
Frage: Welche Auswirkungen ergeben sich dadurch auf die Berechnung des Umsatzausfalles, der wesentlich für die Beantragung des Fixkostenzuschusses ist?
Lösung: Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Das bedeutet, dass im Falle des Quartalsvergleichs die Umsätze des Betriebes A und Betriebes B im 2. Quartal 2020 mit den Umsätzen der einzelnen Betriebe im 2. Quartal 2019 verglichen werden müssen. Sollte die Ermittlung des Umsatzausfalles – abweichend vom Quartalsvergleich – auf Basis der unter Punkt 4.2.2 der Richtlinien dargestellten Betrachtungszeiträume (siehe Punkt A.22.) erfolgen, so sind diese Zeiträume für die Berechnung der Umsatzausfälle der einzelnen Betriebe maßgeblich.

Beispiel 2
Sachverhalt: Der Einzelunternehmer A hat seinen Betrieb (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG; sog. Einnahmen-Ausgaben-Rechner) im 2. Quartal 2020 rückwirkend zum 31. Dezember 2019 in die A-GmbH, deren 100%-Gesellschafter A ist, eingebracht.
Frage: Wie erfolgt in diesem Fall die Berechnung des Umsatzausfalles?
Lösung: Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Im Falle der Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft sind die Umsätze des Betriebes A als Einzelunternehmen mit den Umsätzen des Betriebes A in der Kapitalgesellschaft gegenüberzustellen. Der Antragsteller hat dabei die entsprechenden Effekte aus der unterschiedlichen Gewinnermittlung als Einzelunternehmer (§ 4 Abs 3 EStG) und im Rahmen der Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs 1 EStG) bei der Berechnung des Umsatzausfalles zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Antragsteller für die Berechnung des Umsatzausfalles im Vergleichszeitraum 2019 die Umsätze nach dem SOLL-Besteuerungsprinzip zu erfassen hat.

C. Erweiterte Fragen und Antworten zu prozesstechnischen Themen

I. Antragstellung und Antragsprüfung

C.I.1. Wer hat den Antrag auf Fixkostenzuschuss einzubringen? Kann ich selbst den Antrag stellen oder muss das ein Steuerberater für mich machen?

Der Antrag ist abhängig von der Gesamtzuschusshöhe wie folgt zu stellen:

- Bis insgesamt (also auch unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche) EUR 12.000 kann das Unternehmen den Antrag auf Auszahlung der ersten Tranche von 20. Mai 2020 bis 18. August 2020 selbst stellen.
- Über insgesamt EUR 12.000 bis EUR 90.000 muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei sich der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Zuge der Beantragung der 1. Tranche ab 20. Mai 2020 auf eine Bestätigung der Plausibilität des geschätzten Umsatzausfalls und der geschätzten Fixkosten beschränken kann.
- Über EUR 90.000 muss der Antrag ebenfalls durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die (geschätzten bzw tatsächlichen) Umsatzausfälle und Fixkosten zu bestätigen hat.

C.I.2. Fallen Kosten für die Antragstellung an?

Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Allerdings können Kosten für einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter anfallen.

C.I.3. Warum muss ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter den Antrag vor Einreichung überprüfen?

Über die Einbindung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchalters wird die Fehleranfälligkeit beim Ausfüllen geringer. Das führt zu einer Beschleunigung des Antragsprüfungs- und Auszahlungsprozesses. Schließlich soll dadurch auch das Risiko eines Förderungsmissbrauchs reduziert werden.

C.I.4. Darf ein Steuerberater dem eigenen Klienten den Umsatzausfall bestätigen?

Ein Steuerberater darf den Umsatzausfall gegenüber dem eigenen Klienten bestätigen, jedoch muss der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren und jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden.

C.I.5. Was bedeutet Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen?

Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss im Falle einer Antragstellung die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren und jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden. Die laufende Betreuung von Klienten begründet grundsätzlich keine Abhängigkeit. Ausgeschlossen sind aber beispielsweise Steuerberater oder Bilanzbuchhalter, die als Dienstnehmer beim antragstellenden Unternehmen beschäftigt sind. Ebenso sind Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter ausgeschlossen, für die es sich beim antragstellenden Unternehmen um den einzigen Auftraggeber handelt und daher eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Für die Beurteilung der Unabhängigkeit im Einzelfall können die Befangenheits- und

Ausgeschlossenheitsgründe für Wirtschaftsprüfer gemäß § 271 Abs 2 Z 1, 2, 5 und 7 UGB als sinngemäße Orientierungshilfe dienen.

C.I.6. Welche Besonderheiten gibt es bei der ersten Tranche für Fixkostenzuschüsse bis EUR 12.000?

Bei Zuschüssen von insgesamt nicht mehr als 12.000 Euro muss bei der ersten Tranche der Antrag nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht und bestätigt werden, sondern kann vom Unternehmer selbst gestellt werden. Die Grenze von EUR 12.000 bezieht sich auf die Summe der bei allen drei Tranchen beantragten Zuschüsse.

C.I.7. Welche Besonderheiten gibt es bei der ersten Tranche für Fixkostenzuschüsse bis EUR 90.000?

Wird im Zuge der ersten Tranche (bis 18. August 2020) ein Zuschuss in Höhe von insgesamt (also auch unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche) mehr als EUR 12.000, jedoch höchstens EUR 90.000, beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters für die Auszahlung der ersten Tranche auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.

C.I.8. Werden die Anträge vor Auszahlung noch überprüft?

Die Angaben im Antrag sowie die übermittelten Informationen und Daten werden durch die Finanzverwaltung einer automationsunterstützten Risikoanalyse unterzogen und plausibilisiert. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der COFAG übermittelt. Bestehen aufgrund des Prüfungsergebnisses der Finanzverwaltung begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Antrag oder an der Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten, kann im Einzelfall von der COFAG eine ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG) von der Finanzverwaltung angefordert werden. Auf Verlangen der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Antragseinbringer für das Unternehmen weitere für die Antragsprüfung sowie die ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten) erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Bestätigungen vorzulegen.

C.I.9. Muss eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst einen Antrag auf Fixkostenantrag stellen oder jeweils die Gesellschafter separat für ihre Anteile?

Die Anträge sind von den jeweiligen Gesellschaftern separat zu stellen, da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht rechtsfähig ist und somit auch keinen privatrechtlichen Vertrag mit der COFAG abschließen kann.

C.I.10. OG/KG: Zwei Gesellschafter sind natürliche Personen: Müssen die Gesellschafter jeweils einzeln den Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses stellen oder kann der Antrag auch von einer der Gesellschaften gestellt werden?

Im Unterschied zur GesbR sind OG und KG rechtsfähig und daher antragsfähig. Wird das Unternehmen in der Rechtsform der OG oder KG betrieben, ist der Antrag direkt durch die Gesellschaft zu stellen.

C.I.11. Ist es möglich einen bereits gestellten Antrag komplett zu stornieren?

Nein, eine Stornierungsmöglichkeit eines bereits eingebrachten Antrags in FinanzOnline ist technisch nicht möglich. Es gibt jedoch die Möglichkeit einen neuen Antrag einzubringen; vorausgesetzt, dass noch keine Fixkostenzuschuss-Auszahlung erfolgt ist.

Die einmalige Änderung des Betrachtungszeitraums ist bis zum Auszahlungsantrag der letzten Tranche möglich (siehe Punkt A.23.).

II. Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

C.II.1. Welche Verpflichtungen müssen Unternehmen übernehmen?

Das Unternehmen muss im Wesentlichen die Verpflichtungen gemäß der Punkte 6.1 und 6.2 der Richtlinien einhalten. Dazu zählen insbesondere (i) die Verpflichtung auf den Erhalt der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (auch mittels Kurzarbeit) zu erhalten und (ii) die Verpflichtung im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 keine Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns, keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und keinen Rückkauf von Aktien vorzunehmen sowie nach diesem Zeitraum bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu verfolgen. Vor Antragstellung muss das Unternehmen zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung gemäß Punkt 3.1.6 der Richtlinien).

C.II.2. Inwieweit sind Entnahmen und Gewinnausschüttungen zulässig?

Bis zum 16. März 2020 sind Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw Gewinnausschüttungen an Eigentümer zulässig und stehen einer Gewährung des Fixkostenzuschusses nicht entgegen Im Zeitraum von 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 sind Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw Gewinnausschüttungen an Eigentümer an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses daher im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 entgegen: (i) die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns, (ii) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen, (iii) der Rückkauf eigener Aktien. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.

C.II.3. Was ist eine „maßvolle Dividendenpolitik“ gemäß Punkt 6.2.2. der Richtlinien?

Darunter ist eine der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens angemessene Politik zu verstehen und letztlich im Ermessensspielraum des Unternehmens. Insbesondere impliziert eine "maßvolle Dividendenpolitik", dass gewährte Zuschüsse bis 31. Dezember 2021 nicht zur Finanzierung der Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.

C.II.4. Sind bereits rechtskräftig entstandene und einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen ebenfalls schädlich?

Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien vertraglich entstandene und gegenüber dem Unternehmen einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen schließen eine Antragsberechtigung des Unternehmens nicht aus; das Unternehmen verstößt nicht gegen Punkt 6.1.3 der Richtlinien, wenn es derartige Bonuszahlungen im Jahr 2020 auszahlt. Dies gilt auch für Bonuszahlungen nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien, sofern ein einklagbarer Anspruch des Bonusberechtigten aufgrund einer vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung bereits abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Bonusberechtigten entstanden ist.

C.II.5. Von 16. März 2021 bis 31. Dezember 2021 besteht das Gebot einer "maßvollen Dividendenpolitik". Impliziert diese maßvolle Dividendenpolitik, dass gewährte Zuschüsse in diesem Zeitraum auch nicht zur Finanzierung der Ausschüttung von Dividenden verwendet werden dürfen?

Gewährte Zuschüsse dürfen nicht zur Finanzierung gewährter Ausschüttungen verwendet werden. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der maßvollen Dividendenpolitik.

C.II.6. Sind Ergebnisabführungsverträge bei der Weitergabe eines positiven Ergebnisses ebenso schädlich wie Ausschüttungen?

Nein, wenn Ergebnisabführungsverträge bereits vor der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien bestehen, führt die vertraglich vereinbarte Ergebnisabführung nach dem Willen des Verordnungsgebers zu keinem Ausschluss von der Antragslegitimation für den Fixkostenzuschuss.

C.II.7. Welche Auswirkungen haben Kündigungen von Arbeitnehmern auf den Fixkostenzuschuss?

Das Unternehmen ist nach Antragstellung verpflichtet auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (in etwa mittels Kurzarbeit) zu erhalten. Ausschlussgrund für die Beantragung eines Fixkostenzuschusses: Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, sind von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen ausgenommen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens bzw des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln.

C.II.8. Was ist unter „anderweitiger Unterstützung der öffentlichen Hand“ zu verstehen?

Abgedeckte Fixkosten durch Zuschüsse der Länder und Gemeinden sind bei der Berechnung der Höhe des Fixkostenzuschusses in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen aus den Härtefallfonds und im Zusammenhang mit der Kurzarbeit. Auch Forschungsprämien, die Energieabgabenvergütung und ähnliche Zahlungen müssen bei Berechnung der Höhe des Fixkostenzuschusses nicht abgezogen werden.

C.II.9. Ist bei der Beurteilung der Schädlichkeit von Gewinnausschüttungen für den Fixkostenzuschuss der Konzern als Ganzes zu beurteilen oder ist jedes Konzernunternehmen einzeln zu beurteilen?

Die Betrachtung erfolgt für jedes Konzernunternehmen einzeln.

III. Entscheidung über den Antrag und Auszahlung des Fixkostenzuschusses

C.III.1. Wer entscheidet über den Fixkostenzuschuss?

Die COFAG entscheidet über den Antrag nach abgeschlossener Antragsprüfung gemäß Punkt 5.5 der Richtlinien. Eine Plausibilisierung durch Gutachten wird durch die Finanzverwaltung für die COFAG durchgeführt. Ab einer Antragshöhe von über EUR 800.000 ist der Antrag auch vom Aufsichtsrat der COFAG zu genehmigen.

C.III.2. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt in ein, zwei oder drei Tranchen. Für die Auszahlung der dritten Tranche (ab 19. November 2020) ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich. Liegen diese bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der zweiten Tranche (ab 19. August 2020) vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit der zweiten Tranche beantragt werden. Dies gilt auch für den Wertverlust saisonaler Waren, sofern dieser bereits nachgewiesen werden kann. Die ersten 50% können ab dem 20. Mai 2020 beantragt werden

(1. Tranche). Weitere 25% können ab 19. August 2020 beantragt werden (2. Tranche). Der Rest kann ab 19. November 2020 beantragt werden (3. Tranche). Unternehmen, die die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermitteln, können, sofern der Gesamtzuschuss feststeht, bereits ab 19. August 2020 den Gesamtbetrag beantragen.

C.III.3. Kann der Fixkostenzuschuss auch in einer Einmalzahlung zur Gänze ausgezahlt werden, oder wird dieser stets gestaffelt ausgezahlt?

Vor dem 19. August 2020 ist eine Einmalzahlung nicht möglich. Von 20. Mai 2020 bis 18. August 2020 können 50% des beantragten Fixkostenzuschusses ausgezahlt werden. Ab 19. August 2020 können unter den Voraussetzungen, wie unter Punkt C.III.2. dargestellt, weitere Auszahlungen erfolgen. Wartet der Antragsteller bis 19. August 2020 und hat er dann bereits alle erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen verfügbar, kann er auch den Gesamtbetrag beantragen.

C.III.4. Kann ich gegen die Entscheidung über die Gewährung des Fixkostenzuschusses Einspruch einlegen? Gibt es einen rechtswirksamen Bescheid?

Fixkostenzuschüsse werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Auf die Gewährung von Fixkostenzuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Es wird daher kein Bescheid ausgestellt gegen den Einspruch erhoben werden kann. Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG wird aber gegenüber dem Antragsteller begründet; er erhält auch die von der Finanzverwaltung durchgeführte Risikoanalyse. Der Antragsteller weiß daher, warum sein Antrag abgelehnt wurde und hat so die Möglichkeit nach Ablehnung einen neuen Antrag zu stellen, in dem er die Mängel des Antrags auf Basis, der ihm zur Verfügung gestellten Begründung saniert.

C.III.5. Kann die inhaltliche Korrektur, die mit der nächsten Tranche erfolgt, auch zu einer Rückzahlung führen?

Wird der Antrag auf Fixkostenzuschuss inhaltlich im Zuge einer nächsten Tranche korrigiert, kann dies auch zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen. Die COFAG hat Fixkostenzuschüsse insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

C.III.6. Ist eine gänzliche Auszahlung des Fixkostenzuschusses bereits mit dem ersten Betrachtungszeitraum möglich?

Nein. Es kann frühestens mit der zweiten Tranche (ab 19. August 2020) zur Auszahlung des letzten Teilbetrages kommen. Die Auszahlung erfolgt in zwei oder drei Tranchen. Die ersten 50% können ab 20. Mai 2020 beantragt werden (1. Tranche). Weitere 25% können ab 19. August 2020 beantragt werden (2. Tranche). Der Rest kann ab 19. November 2020 beantragt werden (3. Tranche). Unternehmen, die die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermitteln und bei denen der Gesamtzuschuss feststeht, können bereits ab 19. August 2020 den Gesamtbetrag beantragen.

IV. Nachträgliche Überprüfung und Rechtsfolgen bei zu Unrecht bezogenen Fixkostenzuschüssen

C.IV.1. Kann ein bereits genehmigter Antrag nachträglich überprüft werden?

Fixkostenzuschüsse unterliegen grundsätzlich einer nachträglichen Überprüfung, die nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG) erfolgt. Liegt die Höhe des gewährten Fixkostenzuschusses unter dem Schwellenwert von EUR 10 Mio erfolgen

nachträgliche Überprüfungen auf Grundlage von Stichproben. Liegt die Höhe des gewährten Fixkostenzuschusses über dem Schwellenwert von EUR 10 Mio, wird jedenfalls eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Inhalt der nachträglichen Überprüfung ist insbesondere die Richtigkeit der angegebenen Höhe des Nettoverlusts (tatsächlicher Schaden) um eine Überkompensation des Schadens auszuschließen.

C.IV.2. Was passiert bei Falschangaben bei Beantragung der Förderung?

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich. Außerdem können Vertragsstrafen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt, verhängt werden und es sind zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegenüber dem Antragsteller denkbar.

C.IV.3. Können zu Unrecht bezogene Zuschüsse durch die COFAG später zurückgefordert werden?

Grundsätzlich muss der Fixkostenzuschuss nicht zurückgezahlt werden. Die COFAG ist aber berechtigt, einen Fixkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Antragsteller eine der in Punkt 9.1 der Förderbedingungen festgelegten Pflichten verletzt hat. Dazu zählt insbesondere, dass sich später - etwa in einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung - herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; die COFAG kann den unrechtmäßig erhaltenen Teil des Fixkostenzuschusses dann zurückfordern. Unter Punkt 9.1 der Förderbedingungen fällt, neben weiteren Gründen, auch die Verpflichtung zur Rückführung des Fixkostenzuschusses aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts (etwa, weil der beim Unternehmen eingetretene Schaden durch den Fixkostenzuschuss überkompensiert wurde).

C.IV.4. Kann von Seiten der COFAG über den Zivilrechtsweg auf Rückzahlung geklagt werden?

Die Fixkostenzuschüsse werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der COFAG gewährt und können auf dem Klagsweg zurückverlangt werden. Wird diese privatrechtliche Vereinbarung durch den Antragsteller schuldhaft verletzt, hat die COFAG einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch, den sie über den Zivilrechtsweg geltend machen kann. Die COFAG ist auch berechtigt, unter den Voraussetzungen des Punktes 9.2 der Förderbedingungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

C.IV.5. Kann ein Förderungsmissbrauch auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen?

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich.